

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 28

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Heeres-Ergänzungsbezirke und die taktische Eintheilung in Truppen-Divisionen und Brigaden.

Die innere Gliederung der österreichischen Generalkommanden gründet sich auf die Kategorie der Geschäfte und den hiedurch bedingten Wirkungskreis. — Die Geschäfte zerfallen in die

a. rein militärischen, dann technisch-administrativen und die

b. ökonomisch-administrativen, sowie das Kontrollwesen.

Zur Leitung ersterer ist die Militär-Abtheilung berufen, und zwar werden die dienstlichen Angelegenheiten in dem Präsidial-Bureau der Adjutantur, die operativen in der Generalstabs-Abtheilung behandelt.

Die ökonomisch-administrativen Angelegenheiten, sowie das Kontrollwesen werden durch die Intendanz geleitet.

In Frankreich hat die Militär-Kommission der gesetzgebenden Versammlung Frankreich in 14 Korpsbezirke eingetheilt.

Russland ist seit 1864 militärisch und administrativ in 14 Militärbezirke und die donische Kosaken-Provinz eingetheilt*).

Bei der Eintheilung des Reiches wurde die Disklokation der Feld- und Lokaltruppen, der Zustand der Kommunikationen, vorzugsweise aber die geographische Begrenzung im Auge behalten.

An der Spitze eines jeden Bezirks steht ein General mit einer Militär-Bezirksverwaltung, welche sich analog den Centralstellen in folgende Abtheilungen gliedert:

1. Den Militär-Bezirksrath mit den Rechten und Pflichten der Militär-Intendanz-Hauptverwaltung.
2. Den Bezirksstab für die operativen, Standes- und Administrations-Geschäfte.
3. Die Bezirks-Intendanz-Verwaltung für Bekleidung, Verpflegung und Befoldung.
4. Die Bezirks-Artilleriesverwaltung für die Artillerie-Truppen, Anstalten und das Artilleriematerial.
5. Bezirks-Genie-Verwaltung für Genietruppen, Festungen und Militärbauten.
6. Die Bezirks-Medizinal-Verwaltung.
7. Die Bezirksinspektion für Militärspitäler.

In der Türkei ist die Armee in 6 Armeekorps eingetheilt, diese stehen direkt unter dem Kriegsministerium und befinden sich mit den Stäben in Konstantinopel, Schumla, Monastir, Erzerum, Damascus und Bagdad.

In England fehlen mit Ausnahme der Truppen in stehenden Lagern, sowie der Garde-Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, welche je eine Brigade bilden, in der Armee im Frieden alle höhern Truppenverbände. Im Krieg werden nach den Erfordernissen des Kriegsschauplatzes Korps, Divisionen und Brigaden nach Antrag des Oberbefehlshabers gebildet.

Es existiren jedoch eine Anzahl Territorialdistrikte, und zwar 6 in England, 1 in Schottland und 2 in Irland; in diesen Distrikten bilden die Distriktgenerale die vermittelnde Behörde zwischen dem Oberkommando und den Civilbehörden, sowie zwischen den einzelnen im Distrikt stehenden Truppentheilen andererseits.

In früherer Zeit fand man in einigen Staaten ähnliche

*) Die zugleich mit der politischen Verwaltung betrauten kommandirenden Generale heißen in Polen und im Kaukasus Statthalter; in Finnland, Wilna, Odessa, Drenburg, Sibirien und Turkestan: General-Gouverneure.

Einrichtungen, in der neuesten Zeit hat man das Nachtheilige derselben erkannt und das System geändert. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses in England ebenfalls in nicht gar ferner Zeit geschehen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Artillerie stellenden Kantone. (Vom 8. Jult 1874.)

In dem hiesigen Kreisschreiben Nr. 46, 19 vom 10. März abhin ist bemerkt, daß in Betreff der nachdienstpflchtigen Mannschaften der fahrenden Batterien der Reserve und der übrigen Artillerie-Abtheilungen des Auszuges und der Reserve später besondere Mittheilungen erfolgen werden.

Das Departement hat nun diesfalls folgende Verfügungen getroffen:

1. Von einer Einberufung der Nachdienstpflchtigen der Reserve wird für dieses Jahr abgesehen.
2. Ebenso findet ein Nachdienst für die Mannschaft der Postkorpagnien dieses Jahr nicht statt.
3. Die Mannschaft der Parkkorpagnien und der Gebirgsbatterien, sowie dieselbe der Parktrainkorpagnien französischer Sprache, hat ihren Nachdienst während der letzten zwei Wochen der Artilleriekadettenschule in Thun zu bestehen. Einrückungstag: 13. September.
4. Die Mannschaft der Parktrainkorpagnien des Auszuges, deutscher Sprache, soweit solche zur betreffenden Zeit verfügbar ist, hat ihren Nachdienst während den letzten vierzehn Tagen in der allgemeinen Artillerie-Kadettenschule in Thun zu bestehen. Einrückungstag: 26. Jult.

Wir ersuchen Sie, soweit solches nicht schon geschehen, uns die Namensverzeichnisse der sub 3 genannten Mannschaft bis längstens 1. September und diejenigen der sub 4 genannten Mannschaften bis spätestens den 19. d. M. mitzutheilen.

Die Eintheilung der schweizerischen Armee für das laufende Jahr ist soeben erschienen. Wir sehen uns indessen nicht veranlaßt, dieselbe unsern Lesern in besonderem Abdrucke wiederzugeben, da sie gegenüber der letztjährigen Eintheilung nur ganz unwesentliche Aenderungen enthält. Letzteres ist Angesichts der demnächst zu erwartenden neuen Militärorganisation und Angesichts des weiteren Umstandes, daß dieses Jahr nur sehr wenige Beförderungen im eidg. Stabe stattgefunden haben, auch ganz erklärlich.

Die Redaktion.

R u s s l a n d.

Deutschland. (Manöver.) XII. (Sächsisches) Armeekorps. Die Infanterie wird in Brigaden auf passendem Terrain in der Nähe von Dresden, Bautzen, Zwickau und Chemnitz erercitiren und manövriren. Die Divisions-Manöver werden in der Zeit vom 3. bis 14. September für die 1. Division zwischen Lommatsch, Rössen, Wilsdruff und Meissen (nordwestlich von Dresden) und für die 2. Division zwischen Bschopau, Gaiulichen und Deteran (nordwestlich von Chemnitz) abgehalten.

Der 1. Division sind für die genannten Tage 3 Schwadronen der 1. Kavallerie-Brigade und das Regiment „Korps-Artillerie“ (mit Ausnahme der reitenden Abtheilung), der 2. Division 3 Schwadronen der 2. Kavallerie-Brigade und das Regiment „Divisions-Artillerie“ zugetheilt.

Die 6 Kavallerie-Regimenter (zu 4 Schwadronen) und die reitende Artillerie Abtheilung manövriren vom 24. August bis 6. September in der Nähe von Großenhain.

(Leipziger Journal.)